

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 110/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Anträge nach § 24 GO NRW vom 10./14. und 15.01.2026: Schutz brandempfindlicher Gebäude durch Feuerwerksverbot</b>		
Datum <b>05.03.26</b>	Geschäftszeichen <b>FB 120/Wa</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Antrag § 24 GO NRW, Feuerwerksverbot in der Nähe brandempfindlicher Gebäude vom 14.01.2026 (2 Seiten)</b> <b>Antrag § 24 GO NRW, Schutz brandempfindlicher Gebäude durch Feuerwerkskörper vom 10.01.2026 (2 Seiten)</b> <b>Antrag § 24 GO NRW, Umsetzung Feuerwerksverbot in der Nähe brandempfindlicher Gebäude vom 15.01.2026 (2 Seiten)</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 120 - Amt des Bürgermeisters</b>		Beteiligte Fachbereiche: <b>G I, G II</b>
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	26.03.2026	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorliegenden drei Anträge nach § 24 GO NRW zum Schutz brandempfindlicher Gebäude werden abgelehnt.

### **Sachverhalt:**

Unter Hinweis auf die bereits geführten politischen Diskussionen in der vergangenen Wahlperiode, empfiehlt die Verwaltung die Anträge abzulehnen.

Es liegen der Ordnungsbehörde keine konkreten Beschwerden von Eigentümern besonders gefährdeter Objekte oder besondere Vorkommnisse über Silvesterfeuerwerke seitens der Feuerwehr und Polizei aus den Silvesternächten der vergangenen Jahre vor. Daraus resultierend wäre die Einrichtung einer generellen Feuerwerksverbotszone per Allgemeinverfügung aus Sicht der Ordnungsbehörde nicht verhältnismäßig.

Seitens der Stadt Schwelm wird auf eine verstärkte Information der Bevölkerung über die Pflichten beim Umgang mit Feuerwerk, die bestehenden gesetzlichen Verbotsbereiche und die haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen bei Fehlverhalten gesetzt

Der Bürgermeister  
gez. Langhard

